



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN

BUCH II

BESCHÄFTIGUNGSANFORDERUNGEN

TEIL II.3.

HABILITATIONSANORDNUNG

BUDAPEST,

2022

Inhalt

TEIL II.3.....	4
HABILITATIONSANORDNUNG.....	4
1. Habilitation.....	4
Artikel 1.....	4
2. Bedingungen für die Habilitation.....	4
Artikel 2.....	4
Artikel 3.....	4
Artikel 4.....	5
3. Antrag auf Habilitation und deren Anhänge.....	7
Artikel 5.....	7
Artikel 6.....	8
Artikel 7.....	9
Artikel 8.....	10
4. Der Habilitationsausschuss der Universität.....	11
Artikel 9.....	11
Artikel 10.....	11
Artikel 11.....	12
Artikel 12.....	12
5. Das Habilitationsverfahren.....	12
Artikel 13.....	12
Artikel 14.....	13
Artikel 15.....	13
Artikel 16.....	13
Artikel 17.....	13
Artikel 18.....	14
Artikel 19.....	15
Artikel 20.....	15
Artikel 21.....	17
Artikel 22.....	18
Artikel 23.....	18
6. Die Habilitationsurkunde.....	19
Artikel 24.....	19
Artikel 25.....	20
Artikel 26.....	20
7. Rechte und Pflichten von Habilitierten.....	20
Artikel 27.....	20
Artikel 28.....	20
Artikel 29.....	20

8. Sonstige und Schlussbestimmungen.....	20
Artikel 30.....	20
Artikel 31.....	24
Artikel 32.....	25

TEIL II.3. HABILITATIONSANORDNUNG¹

Auf der Grundlage der durch den Regierungserlass Nr. 387/2012 (XII. 19.) über die Promotionsschulen, die Ordnung der Promotionsverfahren und die Habilitation legt der Senat der Semmelweis-Universität die institutionellen Modalitäten des Habilitationsverfahrens wie folgt fest:

1. Habilitation

Artikel 108 des Gesetzes CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen. Die Habilitation ist die institutionelle Anerkennung der Lehr- und Vortragsfähigkeit und der akademischen Leistung.

Artikel 1

Habilitationen (*venia legendi*) können an der Semmelweis-Universität in den Bereichen Medizin, Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in den Disziplinen erworben werden, in denen die Universität das Promotionsrecht besitzt (theoretische Medizin, klinische Medizin, pharmazeutische Wissenschaften, Gesundheitswissenschaften, soziologische Wissenschaften, biologische Wissenschaften).

2. Bedingungen für die Habilitation

Artikel 2

Die Bewerber/Innen müssen die in der Habilitationsordnung festgelegten Mindestanforderungen in vollem Umfang erfüllen, andernfalls kann der Antrag abgelehnt werden. Die Mindestanforderungen dürfen nicht komplementär oder konvertierbar sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bedeutet nicht automatisch, dass der Antrag angenommen wird.

Artikel 3

- (1) Jeder kann ein Habilitationsverfahren beantragen, wenn er/sie
 - a) hat einen Hochschulabschluss;
 - b) einen Dokortitel (Ph.D.) besitzt (Ausgenommen von dem Erfordernis eines Dokortitels ist, wenn Sie in einem Land arbeiten, in dem es keinen Dokortitel gibt, Sie aber einen auf akademischer Arbeit basierenden Abschluss haben [z. B. einen Dokortitel in Deutschland];
 - c) erfüllt die Anforderungen der Semmelweis-Universität in Lehre, Forschung und Kunst auf dem Niveau, das von führenden Wissenschaftlern erwartet wird;

¹ Ihr Text wurde durch die Senatsresolution 37/2021 (IV.30.) festgelegt. Gültig ab dem: 07.05.2021.

- d) sie haben keine Vorstrafen und sind verhandlungsfähig.
- (2) Die Bewerber/Innen müssen einen Hochschulabschluss und einen akademischen Grad nachweisen, wie in Artikel 6 der Verordnungen vorgesehen. Der Nachweis der Nostrifikation eines ausländischen Hochschulabschlusses oder Dokortitels muss gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften erbracht werden. Wenn der/die Antragsteller/In die Einleitung des Habilitationsverfahrens mit einem im Ausland erworbenen Doktorgrad beantragt, muss er die Gleichwertigkeit dieses Grades mit dem ungarischen Doktorgrad und dessen Inhalt gemäß den einschlägigen Sondergesetzen und den Bestimmungen von Artikel 28 dieser Ordnung nachweisen.
- (3) Bewerber/Innen mit ungarischer Staatsangehörigkeit müssen durch ein amtliches Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht vorbestraft sind. Ausländische Bewerber/Innen müssen dagegen ein einwandfreies Strafregister durch eine amtliche Bescheinigung ihres Wohnsitzes nachweisen.

Artikel 4

- (1) Über die Angemessenheit der in dieser Ordnung festgelegten Habilitationsvoraussetzungen entscheidet die Habilitationskommission unter Berücksichtigung der von den/der Bewerber/Innen gemachten Angaben und der ihr aus anderen Quellen bekannt gewordenen Informationen auf der Grundlage einer Bewertung und einer Ermessensentscheidung.
- (2) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, dass der/die Bewerber/Innen, der die Anforderungen erfüllt, als
- a) eine international anerkannte Autorität auf dem von Ihnen gewählten Gebiet in Ihrem Heimatland (oder im Land der ausländischen Bewerber/Innen);
 - b) nach dem Erwerb einer wissenschaftlichen Qualifikation (mindestens Kandidat/In der Wissenschaften und Dokortitel oder ein anderer gleichwertiger Abschluss) veröffentlicht der Kandidat/In regelmäßig in internationalen Fachzeitschriften mit Peer-Review und hält regelmäßig Vorträge auf ungarischen und ausländischen wissenschaftlichen Veranstaltungen; bei ausländischen Bewerber/Innen, deren wissenschaftliches Qualifikationssystem von dem ungarischen abweicht, muss die der ungarischen Qualifikation gleichwertige wissenschaftliche Leistung nachgewiesen werden; - der Habilitationsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit;
 - c) spielt eine aktive und angesehene Rolle in der wissenschaftlichen Gemeinschaft auf diesem Gebiet und arbeitet mit internationalen Workshops auf diesem Gebiet zusammen;
 - d) trug zur Entwicklung seiner Disziplin bei und bewies seine Fähigkeit, die Wissenschaft unabhängig zu betreiben;
 - e) seit mindestens 5 Jahren seit der Promotion (Ph.D. oder Äquivalent) im Fachgebiet tätig gewesen sein (das Datum der Promotion wird ab dem Datum des Bescheids der jeweiligen Doctoral School berechnet); bei internationalen Bewerber/Innen entscheidet der Habilitationsausschuss über die Beurteilung der kontinuierlichen wissenschaftlichen Tätigkeit;

- f) mindestens 5 Jahre Lehrerfahrung (Dozent, Tutor, Seminarleiter, Betreuer von Abschlussarbeiten, Unterrichten von Teilnehmern an Weiterbildungsmaßnahmen) in dem im Habilitationsantrag angegebenen Fachgebiet an einer MAB-akkreditierten Hochschuleinrichtung haben; über ein hohes Maß an Präsentations- und Diskussionsfähigkeit in Ungarisch und in einer der im Fremdsprachenunterricht der Universität verwendeten Sprachen verfügen; sie haben in den letzten drei Jahren nachweislich an einem Fremdsprachenkurs teilgenommen und Vorlesungen in einer Fremdsprache im Unterricht gehalten (bei Bewerbungen von ausländischen Muttersprachlern sind Ungarischkenntnisse nicht erforderlich); wenn der Kandidat/In nicht die Möglichkeit hat, regelmäßig Vorlesungen in einer Fremdsprache zu halten (in Ermangelung einer für das Fachgebiet des/der Kandidat/In relevanten Ausbildung, die von der Universität angeboten wird), weist er das Vorhandensein und die Anwendung seiner fremdsprachlichen Lehrfähigkeiten durch kontinuierliche und regelmäßige Teilnahme an internationalen Lehr-, Forschungs- und Expertenprojekten in den letzten drei Jahren vor der Einreichung der Bewerbung nach. Für Bewerber/Innen in diesem Bereich gelten keine zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache.
- g) ihre didaktischen Fähigkeiten und Ihre didaktische Eignung können Sie unter anderem dadurch nachweisen, dass Sie an der Abfassung eines Lehrbuchs, eines Kapitels eines Lehrbuchs, eines Handbuchs, eines Lehrbuchs oder einer wissenschaftlichen Monografie mitgewirkt haben, die in der Hochschullehre verwendet werden, sowie durch Erfahrungen in der Lehre von Doktoranden, in der Betreuung von Doktoranden, in der Betreuung von Studenten in einer wissenschaftlichen Studentengruppe und in der Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern und -lehrern. Studenten, in der Betreuung von Studenten in einer wissenschaftlichen Studentengruppe und in der Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern und -lehrkräften (Sie müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: mindestens 1 Doktorand - oder mindestens 1 Betreuer einer laufenden Doktorarbeit und mindestens 3 TDK-Studenten, die nachweislich an einer akademischen Studentenkonzferenz unter der Leitung des/der Bewerbers/In teilgenommen haben, und/oder einen evaluierten Leistungsnachweis des Rektors);
- h) wenn der/die Antragsteller/In zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht als Hochschullehrkraft tätig ist oder nicht in Ungarn gelehrt hat, muss er/sie eine fünfjährige Lehrerfahrung an einer Hochschuleinrichtung nachweisen und ununterbrochen an der grundständigen Lehre als externe/r Dozent/In in einem Wahlfach, einer Fachschule oder einem Weiterbildungskurs teilgenommen haben; zwischen dem Ende der mindestens fünfjährigen Hochschultätigkeit und der Einreichung des Habilitationsantrags dürfen höchstens fünf Jahre liegen;
- i) die in Anhang 8 aufgeführten Mindestkriterien erfüllen. In Anhang 8 können die Zitieranforderungen anhand von wissenschaftlichen Zitaten in den Referenzdatenbanken Web of Science (Wos) und/oder Scopus ausgefüllt werden. 75 % der Mindestanforderungen müssen durch Zitate aus wissenschaftlichen Originalveröffentlichungen (Zeitschriftenartikel und Kurzmitteilungen) erfüllt werden. Mindestens die Hälfte der zum Erreichen der Mindestanzahl erforderlichen Zitate darf nicht aus einer einzigen Veröffentlichung stammen, und die Hälfte der Mindestanzahl an Zitaten muss aus Veröffentlichungen stammen, die in der Dissertation der Bewerber/Innen enthalten sind und nicht in der Dissertation für den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Ph.D. oder gleichwertig) enthalten sind. Bei

Publikationen, die von mehreren Zentren, mehreren Autoren und/oder einer Autorengruppe verfasst wurden, sollten die Verweise auf Werke, die als Autoren genannt werden, nicht als Teil der Gesamtzahl der Verweise gezählt werden, noch sollten sie auf die Mindestanforderungen angerechnet werden. Eine Ausnahme wird gemacht, wenn der Antragsteller/In der Hauptautor/In (Erst-, Letzt- oder nationale/r Hauptautor/In) einer multizentrischen, von mehreren Autoren verfassten und/oder von einer Gruppe verfassten Veröffentlichung ist. Letzteres kann auch als eigener Verdienst gewertet werden. Die Liste der Werke, die als Beitragende (nicht als Autoren) genannt werden, und die Referenzen können auf einem separaten Blatt neben den obigen Abbildungen angegeben werden. Bei Werken mit mehrfacher und/oder kollektiver Urheberschaft, die als Urheber aufgeführt sind, muss der Antragsteller/In für jedes Werk schriftlich erklären, welchen Beitrag er zur Schaffung des Werks geleistet hat. Der Habilitationsausschuss zeichnet Autoren und Antragsteller/In aus, die einen dokumentierbaren und bedeutenden Beitrag zum Studiendesign, zur Auswertung, zu den Schlussfolgerungen und/oder zur Kommunikation geleistet haben. Die Bereitstellung von Studienmaterial und/oder Patientendiensten und die Teilnahme an der Datenerhebung werden als Beitrag betrachtet. Der Habilitationsausschuss kann vom Antragsteller/In Unterlagen, ein unabhängiges Sachverständigengutachten oder Informationen von der Person oder Organisation, die die Studie organisiert, anfordern, um den Status des Autors oder Beitragsleistenden zu beurteilen. Die Beteiligung als (Mit-)Autor am wissenschaftlichen Analyseprozess, einschließlich der Bewertung des Status des/der Antragstellers/In als Autor/In oder Mitwirkende/r an einer multizentrischen Veröffentlichung mit mehreren Autor/Innen, stellt keinen Interessenkonflikt dar. Außerdem wird erwartet, dass die führende Rolle bei der Konzeption, Durchführung und/oder Auswertung der wissenschaftlichen Arbeit in einer signifikanten Anzahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen dadurch belegt wird, dass der/die Bewerber/In Erst- oder Letztautor/In ist, d. h. die Hälfte der für die Habilitation erforderlichen Zitate sind Erst- oder Letztautor/Innen-Publikationen (d. h. Erstautor/In). Das Benchmarking der Arbeiten der Bewerber/Innen im Bereich der Sozialwissenschaften und die Mindestanforderungen sind in Anhang 9 dargelegt.

- j) Zur Beurteilung der Verdienste der Bewerber/Innen werden die zehn meistzitierten Publikationen und die zehn besten Publikationen, die er seit seiner Promotion veröffentlicht hat, herangezogen. Der Antragsteller/In muss diese zehn bis zehn Veröffentlichungen auf dem Antragsformular angeben. Bei Veröffentlichungen, bei denen der Antragsteller/In nicht der Erst- oder Letztautor ist, sollte der Antragsteller/In eine Erklärung über den dokumentierbaren Beitrag zur Forschung und zur Arbeit als Mitteilung vorlegen. Andere Parameter der MTMT-Tabelle (z. B. Hirsch-Index, g-Index) werden ebenfalls während des Habitustests bewertet.

3. Antrag auf Habilitation und deren Anhänge

Artikel 5

- (1) Um sich zu habilitieren, muss der/die Bewerber/In einen Antrag an den Habilitationsausschuss der Universität stellen und dabei angeben, in welchem Fach und in welcher Spezialisierung er/sie sich habilitieren möchte. Aus dem Antrag muss außerdem hervorgehen, dass keine andere Universität ein Habilitationsverfahren für sie eingeleitet hat und dass ihr Antrag innerhalb von zwei Jahren nicht abgelehnt wurde. In

dem Antrag muss der/die Antragsteller/In in Absprache mit dem/der Fachprofessor/In (bei parallelen Abteilungen mit einem/einer beliebigen Fachprofessor/In) ein ungarisches und ein englisches/deutsches Unterrichtsthema vorschlagen, das in das Lehrplanthema des jeweiligen Jahres passt. Die Themen der beiden Vorlesungen können nicht dieselben sein. Im Falle einer Vorlesung in deutscher Sprache muss der/die Bewerber/In glaubhaft nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, in englischer Sprache zu unterrichten (z. B. hat er/sie ein Praktikum absolviert und/oder Vorlesungen in englischer Sprache gehalten oder einen Vortrag auf einem ausländischen Kongress in englischer Sprache gehalten oder ist "Hauptautor/In" einer wissenschaftlichen Veröffentlichung in englischer Sprache). Der Antrag muss persönlich im Doktoratssekretariat in einer gedruckten und einer elektronischen Kopie (auf einer CD oder einem USB-Stick) eingereicht werden.

- (2) ²Der Antrag und seine Anhänge können in englischer Sprache eingereicht werden. Das Verfahren kann ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden. Die genauen Bedingungen sind in der Habilitationsordnung festgelegt. Ein ausländischer Staatsangehöriger, dessen Muttersprache eine Fremdsprache ist, reicht seinen Habilitationsantrag in englischer Sprache ein, wobei die Verfahrenssprache (Beurteilung und Präsentation im Unterricht) Englisch ist. Im Falle eines/einer deutschsprachigen Bewerber/In kann die Unterrichtssprache Deutsch oder Englisch sein, die Prüfungssprache ist Englisch.
- (3) Unter den Bedingungen der Habilitationsordnung ist die Habilitation nicht auf das Fachgebiet des Doktorgrades (Ph.D.) beschränkt, für das sich der Bewerber/Innen bewirbt.
- (4) Der Habilitationsausschuss der Universität lädt hochrangige Experten zur Bewertung der Vorschläge ein. Die Annahme der Einladung muss innerhalb von 1 Woche schriftlich bestätigt werden. Das Vorgutachten muss innerhalb von 3 Wochen nach der Annahme erstellt und elektronisch an die im Einladungsschreiben des Habilitationsausschusses angegebene E-Mail-Adresse geschickt werden (eingescanntes, unterschriebenes Schreiben und anonymisierte Stellungnahme inklusive). Die Annahme der Einladung und die Vorbereitung des Vorgutachtens, die persönliche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und dem wissenschaftlichen Kolloquium obliegt allen ehemaligen Habilitanden und Privatdozenten. Die Nichtbeachtung einer angenommenen Einladung oder die unentschuldigte Rückgabe vor Ablauf der Frist gilt als disziplinarischer Verstoß und wird dem Rektor der Universität schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung von zwei oder mehr Anträgen führt zu einem Ethik-/Disziplinarverfahren.

Artikel 6

- (1) Habilitationen werden in der Regel in einem der akademischen Qualifikation des/der Bewerbers/In entsprechenden Fachgebiet vergeben. Ausnahmen können auf Antrag

² Geändert durch Senatsbeschluss 3/2023 (9.II.), Anhang 1, Artikel 2. Gültig ab dem: 16.02.2023.

gemacht werden, wenn die wissenschaftliche Tätigkeit des/der Bewerbers/In seit dem Erwerb des Abschlusses dies rechtfertigt. Der Antrag muss spätestens 45 Tage vor Ablauf der Antragsfrist beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses eingereicht werden, der innerhalb von 15 Tagen über die Annahme des Antrags entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller/In innerhalb von 15 Tagen beim Habilitationsausschuss Beschwerde einlegen. Gibt der Habilitationsausschuss dem Widerspruch statt, können die Bewerber/Innen ihre Bewerbung in der nächsten regulären Bewerbungsrunde einreichen. Verspätete Bewerbungen können ohne Prüfung durch den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses abgelehnt werden. Gegen diese Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

- (2) Erfüllt der Antragsteller/In die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 der Habilitationsordnung genannten Voraussetzungen nicht oder erfüllt er die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben e), f), i) oder j) genannten Voraussetzungen nicht, kann der Antrag dem Habilitationsausschuss nicht vorgelegt werden. In solchen Fällen kann der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Antrag des/der Bewerbers/In nach eigenem Ermessen ablehnen; die Entscheidung des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ist nicht anfechtbar.

Artikel 7

- (1) Der Habilitationsausschuss wird die formalen Anforderungen an den Antrag auf seiner Website als Aushang veröffentlichen. Der Antrag muss in Papierform und auf einem digitalen Datenträger (CD oder Flash-Laufwerk) in einfacher Ausfertigung mit folgenden Anlagen eingereicht werden:
- a) beruflicher Lebenslauf;
 - b) das Informationsblatt (Formular oder andere Dokumente, wie in der Formularbibliothek definiert)
 - c) eine Seite, auf der der Antragsteller/In seine Gründe und Motive für die Beantragung der Habilitation darlegt;
 - d) ein Empfehlungsschreiben von zwei ungarischen und zwei ausländischen Professoren, in dem die akademischen und wissenschaftlichen Vortrags- und Debattierfähigkeiten des/der Bewerbers/In in ungarischer und fremder Sprache dargelegt werden;
 - e) eine Erklärung des Leiters/der Leiter oder seines/ihrer Vertreters/ihrer Vertreter des/der für die Lehrtätigkeit verantwortlichen Fachbereichs/Fachbereiche, in der erläutert wird, wie der Bewerber/Innen in den letzten zehn Jahren an der Lehre für Studierende und Postgraduierte an der Universität beteiligt war, welche Lehrqualifikationen er/sie besitzt und welche Rolle er/sie derzeit in der Hochschullehre spielt. Der Fachbereichsleiter muss außerdem bescheinigen, wie viele Unterrichtsstunden der/die Habilitationskandidat/In in den letzten drei Studienjahren pro Studienjahr und Fachbereich gehalten hat, zu welchem Thema und wie viel Prozent der Gesamtstundenzahl des Themas. Die Daten der studentischen Evaluation der Lehrtätigkeit (OMHV) der letzten 3 Jahre (falls vorhanden) sind beizufügen. Angenommen, der Antragsteller/In beantragt die Anerkennung einer Lehrtätigkeit im Ausland. In diesem Fall müssen sie eine genaue Beschreibung ihrer Lehraufgaben, der Themen und der Anzahl der Stunden pro Jahr für Vorlesungen und Tutorien sowie den

- zuständigen Leiter der ausländischen Universität (Abteilungsleiter oder Dekan) mit Angabe des Themas der gehaltenen Vorlesungen vorlegen. Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Annahme der Lehrtätigkeit im Ausland von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der oben genannten Nachweise; der Ausschuss teilt dem/der Antragsteller/In keine Gründe für seine Entscheidung mit;
- f) eine Erklärung des direkten Vorgesetzten, dass der Antragsteller/In im öffentlichen Leben des Berufsstandes aktiv und geachtet ist und an internationalen Workshops in diesem Bereich teilnimmt;
 - g) den Titel der Dissertation, auf der das wissenschaftliche Kolloquium basiert, und den vorgeschlagenen Titel der 2 Vorlesungen;
 - h) ein Dissertationsheft, das die Thesen der wissenschaftlichen Arbeit und die Liste der zugrundeliegenden Veröffentlichungen enthält. Die Ergebnisse der ausgewählten Arbeiten sollten in einem kohärenten, selbsterklärenden System dargestellt werden. Die neuen Erkenntnisse sollten in der für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form festgehalten werden, wobei die ausgewählten wissenschaftlichen Publikationen und Arbeiten den Thesepunkten zugeordnet werden;
 - i) eine Kopie des Abschlusszeugnisses Ihrer Universität;
 - j) eine Kopie des Abschlusses (Ph.D., Candidate of Science, Doctor of Science) und des Doktorgrades der Ungarischen Akademie der Wissenschaften;
 - k) eine Kopie der Quittung über die Zahlung der Verfahrensgebühr;
 - l) Führungszeugnis;
 - m) Bei der MTMT-Datenbank handelt es sich um die wissenschaftliche Metrik-Tabelle, die dem Fachgebiet des Antrags entspricht und von der Zentralbibliothek der Semmelweis-Universität zertifiziert ist; die detaillierte Bibliographie der wissenschaftlichen Veröffentlichungen auf der Grundlage der MTMT-Datenbank (nummeriert in der Reihenfolge der Veröffentlichung, mit dem Impact-Faktor des Veröffentlichungsjahres), die von der Zentralbibliothek der Semmelweis-Universität zertifiziert ist. Bei ausländischen Bewerber/Innen eine vollständige Bibliografie der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (Impact-Faktor, Liste der unabhängigen Zitate für jede Veröffentlichung, wobei die Veröffentlichungen, bei denen der Bewerber/Innen der "korrespondierende Autor" ist, mit einem Sternchen gekennzeichnet sind). Die wissenschaftlichen Veröffentlichungen ausländischer Bewerber/Innen müssen ebenfalls von der Zentralbibliothek der Universität bestätigt werden.
 - n) eine genaue Bibliographie der wissenschaftlichen Veröffentlichungen auf der Grundlage der MTMT-Datenbank (nummeriert, in der Reihenfolge der Veröffentlichung, mit Zitierangaben);
 - o) eine Fotokopie des Titelblatts der wissenschaftlichen Originalveröffentlichung in einer fremdsprachigen Zeitschrift mit der unter Buchstabe e) genannten laufenden Nummer;
 - p) eine Liste der wissenschaftlichen Vorträge in ungarischer und fremdsprachiger Sprache (in chronologischer Reihenfolge) unter Angabe der Namen der Autoren, des Titels des Vortrags, des Namens der Konferenz, des Ortes (Stadt) und des Datums. In einer separaten Gruppierung werden Zusammenfassungen von Kongressvorträgen aufgeführt, die in einer Zeitschrift veröffentlicht wurden (mit bibliographischen Daten und Seriennummern in der Klassenliste).

Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses kann den/der Antragsteller/In auffordern, zusätzliche Informationen, die nicht in der Habilitationsordnung enthalten sind, in der in der Formularsammlung enthaltenen Form oder durch eine auf der Website des Habilitationsausschusses veröffentlichte Mitteilung vorzulegen.

4. Der Habilitationsausschuss der Universität

Artikel 9

- (1) Zur Durchführung der Habilitation setzt die Semmelweis-Universität einen Habilitationsausschuss (im Folgenden: Ausschuss) ein.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses müssen hauptberuflich als akademische Mitarbeiter an der Universität tätig sein oder über einen habilitierten Dokortitel in der akademischen Forschung verfügen. Zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses müssen Hochschullehrer sein, die Mehrheit davon Universitätsprofessoren. Dem Ausschuss kann auch ein Vertreter der habilitierten außerordentlichen Professoren der Einrichtung angehören. Darüber hinaus muss mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses promovierte Personen sein, die von externen Einrichtungen eingeladen werden.
- (3) Den Vorsitz des Ausschusses führt ein Universitätsprofessor.
- (4) Für die Zwecke der Zusammensetzung des Ausschusses gilt ein Mitglied einer externen Institution als Mitglied, das nicht von der Universität beschäftigt wird.
- (5) Ein externes institutionelles Mitglied des Ausschusses kann ein ausländischer Sachverständiger sein, sofern er einen akademischen Grad besitzt und die Bedingungen in Absatz 2 erfüllt.

Artikel 10

- (1) Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskommission der Universität durchgeführt, die aus 22 Personen, einschließlich des Vorsitzenden, besteht.
- (2) ³Mindestens 14 Mitglieder des Ausschusses müssen leitende Dozenten der Semmelweis-Universität sein, von denen eines ein habilitierter außerordentlicher Professor sein kann. Mindestens 4, aber nicht mehr als 7 Mitglieder des Ausschusses müssen habilitierte, so genannte externe Experten mit akademischem Abschluss sein, die die Universität nicht beschäftigt. Die Mitglieder des Ausschusses werden wie folgt ausgewählt: 17 Mitglieder sind Experten in den medizinischen und biologischen Wissenschaften, 3 in den pharmazeutischen Wissenschaften und 2 in den Sozialwissenschaften. Es ist sicherzustellen, dass mindestens 2 bis 2 Mitglieder der Fakultäten für Allgemeinmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie der Universität dem

³ Geändert durch Senatsbeschluss 3/2023 (9.II.), Anhang 1, Artikel 1. Gültig ab dem: 16.02.2023.

Ausschuss angehören. Zu den externen Mitgliedern des Ausschusses gehören auch Vertreter von Partneruniversitäten.

- (3) Ein angesehener Universitätsprofessor führt den Vorsitz des Ausschusses. Der Sekretär des Ausschusses, der für die Organisation des Ausschusses zuständig ist, wird vom Vorsitzenden ernannt.
- (4) Ein Vertreter der Studentenvereinigung kann an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teilnehmen, der mit Zustimmung des Rektors ernannt werden kann, sowie ein Vertreter der Doktorandenvereinigung, bei dem es sich um den derzeitigen Vorsitzenden der Doktorandenvereinigung handeln muss.
- (5) Die Amtszeit eines Senatsmitglieds endet nach 4 Jahren
- (6) Die Amtszeit eines jeden Mitglieds (Vorsitz) des Habilitationsausschusses kann mehrmals verlängert werden.

Artikel 11

- (1) Der Rektor/die Rektorin schlägt die Mitglieder des Ausschusses nach Anhörung des Vizerektors für Wissenschaft und Innovation, der Dekane und des Vorsitzenden des Promotionsrates der Universität vor.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Senat gewählt, wobei die Kandidat/Innen, die mehr als 50 % der Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, gewählt sind.
- (3) Der Senat wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Rektors den Vorsitzenden des Ausschusses.
- (4) Der Rektor/die Rektorin ernennt auf Beschluss des Senats den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor/die Rektorin der Universität gibt in ihrem oder seinem Einladungsschreiben an externe Einrichtungen das Fachgebiet oder die Disziplin des Fakultätsmitglieds an, das sie oder er in den Ausschuss delegieren möchte. Der Rektor/die Rektorin ernennt die von den Partneruniversitäten und -instituten beauftragten Mitglieder des Ausschusses innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der entsendenden Universität.
- (6) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Artikel 12

Der Vorsitzende des Ausschusses gibt sich innerhalb von 60 Tagen nach seiner Einsetzung eine Geschäftsordnung und legt sie dem Rektor zur Genehmigung vor. Zuvor angenommene Regeln müssen dem Rektor nur dann zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn Änderungen vorgeschlagen werden.

5. Das Habilitationsverfahren

Artikel 13

Das Habilitationsverfahren wird durch einen Antrag an den Habilitationsausschuss der Universität eingeleitet und im Promotionsbüro eingereicht. Artikel 3 regelt den Inhalt, den Anwendungsbereich und die Anhänge des Antrags.

Artikel 14

Bewerbungsfrist: 15. Februar eines jeden Jahres.

Artikel 15

Der Ausschuss prüft nur Anträge, die gemäß den detaillierten Spezifikationen im Anhang, Teil II.3 der vorliegenden Geschäftsordnung erstellt wurden. Unvollständige Vorschläge werden mit der Bitte um Korrektur an den Antragsteller/In zurückgeschickt, der nach der vorläufigen Bewertung von Form und Inhalt eine Gelegenheit erhält, die Mängel zu beheben.

Artikel 16

Der/die Antragsteller/In kann seinen Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens vor dessen Beginn zurückziehen. Ein zurückgezogener Antrag gilt nicht als abgelehnter Antrag, sondern es kann frühestens 1 Jahr nach der Rücknahme ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden.

Artikel 17

- (1) Der Präsident kann eine Facharbeitsgruppe einsetzen, die die Bewertung der Anträge vorbereitet.
- (2) Die Vorschläge werden dem im Antrag des/der Antragstellers/In angegebenen Arbeitsausschuss für das Fachgebiet zur vorläufigen Stellungnahme vorgelegt. Die Aufgaben des aktiven Ausschusses sind:
 - a) Prüfung, ob der Bewerber/Innen seinen Tätigkeitsbereich korrekt angegeben hat (falls nicht, gibt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses von Amts wegen eine Empfehlung an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ab, den Antrag an den zuständigen Arbeitsausschuss zu verweisen);
 - b) die Mindestanforderungen für die Verleihung des Titels eines Doktors der Wissenschaften der Akademie der Wissenschaften in dem Fachgebiet des/der Bewerbers/In angeben und mitteilen, ob es solche Anforderungen gibt;
 - c) zwei Vorselektoren und einen Reserve-Vorselektor vorschlagen;
 - d) empfiehlt dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses, wenn er es für die Beurteilung der wissenschaftlichen Tätigkeit des/der Bewerbers/In für erforderlich hält, die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses des HAS einzuholen;
 - e) schlägt zwei Beisitzer für die Präsentationen im Ungarisch- und Fremdsprachenunterricht vor;
 - f) vier Mitglieder des Peer-Review-Gremiums, darunter zwei Gutachter für die Dissertationen, zu präsentieren.

Ein Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sie müssen ihre Stellungnahmen und Nominierungen bis zum 15. April an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses übermitteln. Setzt der Vorsitzende

des Habilitationsausschusses keine Facharbeitsgruppe ein, werden die oben genannten Aufgaben von den vom Vorsitzenden ernannten Mitgliedern des Ausschusses wahrgenommen.

- (3) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses vergibt den Vorschlag an zwei wissenschaftlich qualifizierte Preselektoren. Einer der Vorgutachter kann ein Fachmann auf dem Gebiet des/der Bewerbers/In sein, der nicht Mitglied des Habilitationsausschusses ist; der andere Vorgutachter wird in jedem Fall aus den Reihen der Mitglieder des Habilitationsausschusses eingeladen.
Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen einen zusätzlichen Vorprüfer aus einer anderen Disziplin oder einem anderen Fachbereich einladen. Wenn einer der vom Arbeitsausschuss vorgeschlagenen Prävalidatoren und der Reserve-Prävalidator die Prävalidierung nicht innerhalb der gesetzten Frist durchführen oder abschließen, kann der Präsident ohne Vorschlag des Arbeitsausschusses einen neuen Prävalidator einladen.
- (4) Bei Bewerber/Innen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Semmelweis-Universität stehen, muss einer der Vorauswähler ein externer Fachmann sein, und bei Bewerber/Innen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Universität stehen, muss einer der Vorauswähler ein Universitätsfachmann sein.
- (5) Die Beisitzer prüfen die in den Rechtsvorschriften und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung in Bezug auf den Antrag und seine Anlagen und geben eine schriftliche Stellungnahme ab. Sie geben an, ob die vom Antragsteller/In vorgeschlagene Einstufung des Fachgebiets/der Fachrichtung akzeptabel ist. Die Vorevaluatoren bewerten die Leistungen des/der Bewerber/Innens in der Bildungsforschung (Habitustest). Anhand der Publikationsliste beurteilen sie, ob der Bewerber/Innen eine führende oder mitwirkende Rolle bei seinen wissenschaftlichen Leistungen gespielt hat.
- (6) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses kann die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses der Ungarischen Akademie der Wissenschaften einholen, wenn er dies zur Beurteilung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Bewerbers/In für erforderlich hält.

Artikel 18

Keine Person, die ein naher Verwandter des/der Antragstellers/In ist oder von der aus anderen Gründen nicht erwartet werden kann, dass sie den Fall objektiv beurteilt, darf am Habilitationsverfahren als Vorgutachter, Mitglied eines Bewertungsausschusses, Arbeitsausschusses, Expertenausschusses oder Habilitationsausschusses teilnehmen. Interessenkonflikte sind von dem betreffenden Vorprüfer oder Ausschussmitglied gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, der für die Vermeidung von Interessenkonflikten verantwortlich ist.

Artikel 19

Der Antragsteller/In muss Nachweise über seine akademischen, beruflichen, pädagogischen, praktischen und kreativen Leistungen gemäß der Habilitationsordnung vorlegen. Der Kandidat/In muss nachweisen, dass er in der Lage ist, einen öffentlichen Vortrag in einer ungarischen und einer englischen/deutschen Sprache zu halten.

Der Habilitationsausschuss bewertet auf der Grundlage der im Voraus eingereichten Unterlagen (Fragebogen und Liste der fremdsprachigen Originalveröffentlichungen) und der Stellungnahmen der beiden Vorauswähler die dokumentierte Lehrtätigkeit und wissenschaftliche Arbeit des Kandidat/Inen und entscheidet, ob der Kandidat/In eine öffentliche Vorlesung halten und ein wissenschaftliches Kolloquium abhalten darf. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Ausschuss Art und Umfang der Lehrverpflichtungen des Fachbereichs (Anzahl der Unterrichtsstunden) und das inländische Forschungspotenzial in diesem Bereich. Der Habilitationsausschuss lehnt den Antrag ab, wenn die Lehr- oder Forschungstätigkeit der Bewerber/Innen oder des/der Bewerbers/In nicht dem ihrer oder seiner akademischen Qualifikation entsprechenden Fachgebiet entspricht und die Abweichung davon nicht zuvor vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses und im Berufungsverfahren vom Habilitationsausschuss genehmigt worden ist. Die Gründe für den Ablehnungsbeschluss werden dem Bewerber/Innen vom Ausschussvorsitzenden schriftlich mitgeteilt.

Artikel 20

- (1) Der Bewerber/Innen hält zwei 45-minütige öffentliche Vorlesungen oder Seminare, um seine Präsentationsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Die Demonstration von Lehrfähigkeiten kann auch in Form von Übungen in kleinen Gruppen in Fächern erfolgen, in denen Blockunterricht eingeführt wurde und traditionelle 45-minütige Vorlesungen nicht Teil des Lehrplans sind. In solchen Fällen sollten die öffentliche Ankündigung und der freie Zugang zum Tutorium sowie die Bewertung des Tutoriums durch die Studierenden gewährleistet sein. In hinreichend begründeten Fällen kann das Tutorium im Fernunterricht durchgeführt werden. Das Thema der Vorlesung wird vom Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung der beiden im Antrag des/der Bewerbers/In angegebenen Themenvorschläge ausgewählt. Die Präsenzvorlesungen in Ungarisch und in den Fremdsprachen werden zwischen dem 1. September und dem 15. Dezember des ersten Semesters des akademischen Jahres nach Absprache mit dem jeweiligen Fachbereichsleiter zu den angegebenen Zeiten abgehalten. Die Einladung mit Angabe des Titels, des Datums und des Ortes des Vortrags ist vom Antragsteller/In bis zum 15. Juni an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zur Genehmigung zu übermitteln. Falls es nicht möglich ist, die Vorlesung(en) zwischen dem 1. September und dem 15. Dezember zu dem angegebenen Thema abzuhalten, kann der Habilitationsausschuss (auf der Grundlage eines vorherigen Antrags) die Genehmigung erteilen, die Vorlesung(en) im zweiten Semester (bis spätestens 28. Februar) abzuhalten. Wenn die Vorlesungen zu dem angegebenen Thema nicht aus 45 Minuten bestehen, sollte der Antragsteller/In anstreben, während des Habilitationsverfahrens mindestens 45 Minuten zu halten. Der Antragsteller/In muss die Einladung mit dem genehmigten Text mindestens eine Woche vor der Vorlesung an die leitenden Dozenten seines Fachs

und verwandter Fächer sowie an die zuständigen Fachbereichsleiter der externen Universitäten schicken.

Neben der Präsentation in ungarischer Sprache muss der Bewerber/Innen auch eine Präsentation in einer Fremdsprache wie oben beschrieben im Unterricht halten. Die Sprache der Vorlesung muss eine der Sprachen sein, die im Fremdsprachenunterricht der Fakultät der Universität verwendet werden.

Das Thema der Präsentation kann eines der beiden in der Bewerbung vorgeschlagenen Stücke sein und darf nicht mit der Präsentation in ungarischer Sprache identisch sein.

- (2) Ein ausländischer Staatsbürger, der Muttersprachler einer Fremdsprache ist, kann seiner Verpflichtung, eine Vorlesung zu halten, dadurch nachkommen, dass er statt in Ungarisch und einer Fremdsprache eine Vorlesung in einer der im Fremdsprachenunterricht der Universität verwendeten Sprachen hält. In dem Fall, dass die Muttersprache des ausländischen Muttersprachlers eine der Sprachen ist, die im Fremdsprachenunterricht an der Fakultät der Universität verwendet werden, wird von ihnen erwartet, dass sie in der anderen Fremdsprache unterrichten. Alle anderen Anträge sind mit entsprechender Begründung in einem Anhang zum Antrag einzureichen.
- (3) Nach der Präsentation können die Zuhörer Fragen an den Kandidat/Innen stellen und eine Diskussion in ungarischer Sprache oder in der jeweiligen Fremdsprache anstoßen. Die Präsentation des/der Bewerbers/In wird von einem Ad-hoc-Ausschuss schriftlich bewertet. Zwei Mitglieder des Ausschusses sind Professoren oder habilitierte Vertreter des Fachgebiets des/der Kandidaten/In, die vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ernannt werden, und ein Mitglied ist ein Vertreter der Studierenden der Universität, der von der studentischen Selbstverwaltung entsandt wird. Wenn der Inhalt oder die Form der Präsentation Gegenstand von Kommentaren der Studierenden war, sind diese in der Bewertung zu erwähnen.
- (4) Der/die Kandidat/In muss seine/ihre wissenschaftlichen Ergebnisse in einem öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquium in Anwesenheit eines 7-köpfigen Expertengremiums, das vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses eingeladen wird, vorstellen und verteidigen. Der Vorsitzende des Expertenausschusses kann ein Professor oder ein emeritierter Professor sein. Bei der Auswahl der Mitglieder des Ausschusses ist darauf zu achten, dass
 - a) Akademiker oder Forscher, die hauptberuflich in einem Arbeitsverhältnis oder als Beamte an der betreffenden Hochschuleinrichtung beschäftigt sind, müssen habilitiert sein,
 - b) mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Hochschullehrer sein, und
 - c) ein Drittel, wobei mindestens 2 Mitglieder nicht bei der Hochschule beschäftigt sein dürfen.
- (5) Das wissenschaftliche Kolloquium findet zwischen dem 1. Februar und dem 30. April statt. Für ausländische Muttersprachler und Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland kann der Vorsitzende des Habilitationsausschusses genehmigen, dass das akademische Kolloquium im ersten Semester des Studienjahres abgehalten wird. Dazu

muss der Kandidat/In einen separaten Antrag an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses stellen. Ort und Datum des akademischen Kolloquiums werden vom Vorsitzenden des Fachausschusses festgelegt und mindestens 15 Tage vor dem Datum des Kolloquiums in der Universitätspresse und auf anderen Wegen (Website der Universität) sowie über das Doktoratsbüro veröffentlicht. Der Antragsteller/In lädt alle Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie alle im Land lebenden Personen, die sich in ihrem Fachgebiet an der Semmelweis-Universität habilitiert haben, und prominente Vertreter des Wissenschaftsbereichs im Land schriftlich zum Kolloquium ein (die Benachrichtigung erfolgt durch den Antragsteller/In, das Muster der Einladung ist als Anhang 3 beigelegt). Der Antragsteller/In legt den Mitgliedern des Fachausschusses spätestens 15 Tage vor dem Kolloquium die Thesen und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen seiner wissenschaftlichen Arbeit vor.

- (6) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses und der Kandidat/In werden vom Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses einberufen. Der Vorsitzende des Expertenausschusses leitet das Kolloquium. Das Kolloquium kann nur abgehalten werden, wenn mindestens 5 Mitglieder des Fachausschusses anwesend sind. Die beiden vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses eingeladenen Mitglieder des Gutachtergremiums stellen in einer nichtöffentlichen Sitzung vor dem Kolloquium kurz die wesentlichen neuen Erkenntnisse der Thesen und eventuelle inhaltliche Einwände vor. Nach der Klausurtagung stellt der Habilitand seine Arbeit in maximal 20 Minuten vor. Anschließend stellt der Ausschuss den Schiedsrichtern Fragen, die sich auf die Stellungnahmen der Schiedsrichter stützen, woraufhin die Mitglieder des Ausschusses und alle Anwesenden das Recht haben, Fragen zu stellen und sich an der Debatte zu beteiligen. Am Ende der Diskussion bewertet der Fachausschuss in nichtöffentlicher Sitzung die wissenschaftliche Kompetenz des/der Habilitationskandidats/In, die Effektivität seiner /ihrer wissenschaftlichen Arbeit und seine/ihre Antworten auf die Debatte und nimmt dann in geheimer Abstimmung seinen Standpunkt mit einem Ergebnis von 0-1-2-3 an. Der Gutachterausschuss kann die Annahme einer Dissertation empfehlen, wenn die Gesamtzahl der Punkte zwei Drittel der den anwesenden Ausschussmitgliedern zur Verfügung stehenden Höchstpunktzahl beträgt. Auf dem Kolloquium legt der Sekretär des Ausschusses dem Habilitationsausschuss die Stellungnahme des Sachverständigenausschusses vor und begründet sie schriftlich. Die Entschließung enthält die wesentlichen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die wichtigsten Einwände, die die Ablehnung der Thesen begründen.

Artikel 21

Über die Verleihung der Habilitationsurkunde entscheidet der Habilitationsausschuss nach Bewertung des öffentlichen Unterrichtsvortrags und einer eventuell erforderlichen öffentlichen Diskussion. Der Habilitationsausschuss trifft seine Entscheidung in geheimer Abstimmung. Der Ausschussvorsitzende kann den Bewerber/Innen zu einem persönlichen Gespräch in der Ausschusssitzung einladen, bevor die Entscheidung getroffen wird. Die Gründe für eine ablehnende Entscheidung sind schriftlich mitzuteilen.

Artikel 22

- (1) Der Ausschuss tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen und entscheidet über den oder die Kandidat/In, die einen öffentlichen Vortrag halten sollen, sowie über die Verleihung der Habilitation. In beiden Fällen werden die Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst.
- (2) Der Ausschuss ist für die Genehmigung von Habilitationsvorträgen und die Erteilung der Habilitation beschlussfähig, wenn
 - a) mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Annahme der Kurse und die Erteilung der Habilitation ist eine Ja-Stimme von mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder erforderlich;
 - b) oder weniger als zwei Drittel, aber mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Genehmigung der Vorträge und die Verleihung der Habilitationsurkunde ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) In anderen Angelegenheiten ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Beschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als 50 % gefasst werden.
- (4) Die Daten der verschiedenen Phasen des Habilitationsverfahrens sind in Anhang II.5 - 1 aufgeführt.

Artikel 23

- (1) Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann der Bewerber/Innen nur beim Rektor der Universität Berufung einlegen, um eine Verletzung des Gesetzes oder der Habilitationsordnung der Universität geltend zu machen.
- (2) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung kann der Antragsteller/In frühestens zwei Jahre nach der Entscheidung einen Antrag auf Habilitation in demselben Fachgebiet stellen, jedoch nicht mehr als einmal.
- (3) Die Entscheidung des Ausschusses sieht die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs mit folgendem Wortlaut vor:

"Die Berufung gegen die Entscheidung des Ausschusses ist innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Bekanntgabe an den Habilitationsausschuss in Papierform mit Originalunterschrift an den Rektor zu richten und kann durch Anlagen auf elektronischen Datenträgern ergänzt werden."
- (4) Der Mindestinhalt einer Beschwerde:
 - a) die Nummer und das Datum des Ablehnungsbescheids,
 - b) einen Antrag auf Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung und auf Abänderung der Entscheidung,

- c) die Gründe für den Antrag: welche Bestimmung des Gesetzes oder der Verordnung, die die Habilitation regelt, wurde verletzt und warum sollte die Entscheidung aufgehoben und der habilitierte Titel erteilt werden, und
 - d) die Unterlagen zur Begründung des Widerspruchs oder ein Hinweis darauf, wenn sie der Klageschrift bereits beigefügt wurden.
- (5) Der Habilitationsausschuss leitet die vollständigen Bewerbungsunterlagen und die Berufung unverzüglich an den Rektor weiter.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor/die Rektorin ist berechtigt, die Begründetheit der Beschwerde zu prüfen und ihre Entscheidung zu begründen.
- a) einen vorbereitenden Ausschuss einzusetzen, der sich aus Universitätsprofessoren zusammensetzt (bei denen es sich auch um Personen handeln kann, die nicht bei der Universität beschäftigt sind), die mindestens habilitiert sind und von der Universität eingeladen werden;
 - b) die Stellungnahme des Prorektors für Wissenschaft und Innovation, der Dekane und des Vorsitzenden des Doktoratsrats der Universität oder des zuständigen Ausschusses der Akademie der Wissenschaften einzuholen;
 - c) den Antragsteller/In zu befragen oder den vorbereitenden Ausschuss aufzufordern, den Antragsteller/In zu befragen; oder
 - d) sich mit Fragen an den Habilitationsausschuss und seine Mitglieder wenden.
- (7) Im Anschluss an das Berufungsverfahren prüft der Rektor/die Rektorin die Berufung - innerhalb von höchstens 60 Tagen nach deren Einreichung - und erlässt eine begründete schriftliche Entscheidung, mit der die erstinstanzliche Entscheidung des Habilitationsausschusses aufgehoben wird.
- a) lassen Sie es an Ort und Stelle,
 - b) hebt die Entscheidung auf und weist den Habilitationsausschuss an, ein neues Verfahren einzuleiten, wobei dieser berechtigt ist, Leitlinien für den Ablauf des neuen Verfahrens zu geben.
- (8) Bei der Prüfung einer Berufung ist zu beachten, dass die Frist für den Abschluss des Habilitationsverfahrens, einschließlich des Berufungsteils, ein Jahr ab dem Datum des Antrags beträgt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller/In über den Habilitationsausschuss mitgeteilt.

6. Die Habilitationsurkunde

Artikel 24

Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens stellt die Universität auf der Grundlage des Beschlusses der Habilitationskommission eine Habilitationsurkunde (decretum habilitationis) aus. Dieses Dokument sollte das Fachgebiet enthalten, in dem der Kandidat/In habilitiert wurde. Das Promotionsbüro (Doktoratsbüro) führt ein Register der von der Universität ausgestellten Habilitationsurkunden. Das Doktoratssekretariat informiert das Bildungssekretariat über die Ausstellung der Habilitationsurkunde.

Artikel 25

Die Universität stellt eine Habilitationsurkunde aus, aus der hervorgeht, in welchem Fach und in welcher Spezialisierung der Kandidat/In habilitiert wurde. Die Urkunde wird vom Rektor der Universität und dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses unterzeichnet (unter Verwendung des in der Promotionsordnung festgelegten Formulars oder eines anderen Dokuments)

Artikel 26

Die persönlichen Daten der Habilitanden sind vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses innerhalb von 60 Tagen nach der Entscheidung über die Habilitation an das Sekretariat des Ungarischen Hochschulakkreditierungsausschusses zu übermitteln. Der Leiter des Doktoratsbüros ist für die Vorbereitung der Einreichung verantwortlich.

7. Rechte und Pflichten von Habilitierten

Artikel 27

Ein/eine Habilitierte/r darf die Bezeichnung "Habilitierter Arzt /In" (Dr. habil.; habil.) führen.

Artikel 28

Die Habilitation verjährt nicht und kann nur durch Beschluss des Habilitationsausschusses zurückgenommen werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Verleihung des Titels nicht erfüllt sind.

Artikel 29

- (1) Der/die Habilitierte ist verpflichtet, bis zu seiner/ihrer Pensionierung auf eigene/r Wunsch Vorlesungen an der Semmelweis-Universität zu halten. Sie können auch einen Wahlpflichtkurs anbieten. Der Fakultätsrat genehmigt das Thema der Lehrveranstaltung nach vorheriger Zustimmung des Leiters der für das Fach zuständigen Abteilung und des Dekans der Fakultät.
- (2) Der/die Habilitierte ist - bis zum Eintritt in den Ruhestand auf eigene/r Antrag - verpflichtet, an den Prüfungs- bzw. Staatsexamenausschüssen und Promotionsverfahren teilzunehmen und die Arbeit der Habilitationskommission durch Mitwirkung am Habilitationsverfahren zu unterstützen (Erstellung eines Vorgutachtens, Ausschussmitgliedschaft, Ausschussvorsitz, Mitglied des Gutachterausschusses, Zusammenfassung etc.

8. Sonstige und Schlussbestimmungen

Artikel 30

- (1) Eine im Ausland erworbene Habilitation wird von der Semmelweis-Universität anerkannt, wenn aus dem Nostrifikationsantrag und seinen Anlagen hervorgeht, dass der Nostrifikationsbewerber/In die Habilitationsvoraussetzungen der Semmelweis-Universität erfüllt.
- (2) Ausnahmsweise kann die Habilitation im Rahmen eines Nostrifikationsverfahrens auch einem Hochschullehrkraft erteilt werden, der seine/ihre berufliche Tätigkeit in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in einem Staat ausgeübt hat, in dem kein Habilitationsverfahren durchgeführt wird, sofern er/sie die Habilitationsvoraussetzungen erfüllt. Im Nostrifikationsverfahren muss aufgrund der unterschiedlichen Bildungssysteme im Land der Habilitation nicht die numerische Erfüllung der numerischen Anforderungen nachgewiesen werden. Die Anwendung der in der Habilitationsordnung der Semmelweis-Universität niedergelegten Grundsätze bleibt jedoch bestehen.
- (3) Um sich zu habilitieren, muss der/die Bewerber/In einen Antrag an den Habilitationsausschuss der Universität stellen und dabei angeben, in welchem Fach und in welcher Spezialisierung er /sie sich habilitieren möchte. Aus dem Antrag muss außerdem hervorgehen, dass keine andere Universität ein Habilitationsverfahren für ihn/sie eingeleitet hat und dass sein/ihr Antrag innerhalb von zwei Jahren nicht abgelehnt wurde.
- (4) Ein/eine ausländische/r Staatsbürger/In, dessen/deren Muttersprache eine Fremdsprache ist, kann die Nostrifikation in ungarischer oder englischer Sprache beantragen.
- (5) Der Nostrifikationsantrag muss auf Papier und digitalem Datenträger (CD oder Flash-Laufwerk) in einfacher Ausfertigung mit den folgenden Anlagen eingereicht werden:
 - a) eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Universität; wenn die Sprache des Zeugnisses nicht die an der Universität verwendete Sprache ist, eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses in ungarischer Sprache;
 - b) eine Kopie des Diploms über die Verleihung des akademischen Grades (Ph.D. oder gleichwertig);
 - c) eine beglaubigte Kopie des Habilitationsdiploms; eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses in ungarischer Sprache, wenn die Sprache der Bescheinigung nicht die in der Hochschullehre verwendete Sprache ist; wenn die Habilitation von einem Hochschullehrer beantragt wird, der in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in einem Staat tätig war, in dem kein Habilitationsverfahren angewandt wird, muss eine beglaubigte Übersetzung der Ernennungsurkunde für die Hochschullehre ins Ungarische und eine Bescheinigung der Ernennungsbehörde in einer der in der Lehre an der Semmelweis-Universität verwendeten Sprachen (oder eine beglaubigte Übersetzung ins Ungarische) beigefügt werden, aus der hervorgeht, dass die betreffende Ernennung zum Hochschullehrer die höchste Lehrbefähigung im Hochschulsystem des betreffenden Landes ist;

- d) eine Erklärung des Ungarischen Äquivalenz- und Informationszentrums (MEIK) des Bildungsamtes, dass die ausländische Einrichtung, die den Habilitationsabschluss verliehen hat, das Recht hat, einen wissenschaftlichen Abschluss zu verleihen (Wenn der Bewerber/Innen in einem Land forscht, in dem ein Doktorgrad keine Voraussetzung für eine wissenschaftliche Laufbahn ist, der Bewerber/Innen aber einen Habilitationsabschluss besitzt, der sowohl Lehr- als auch wissenschaftliche Leistungen anerkennt, kann der Doktorgrad durch einen anderen Abschluss ersetzt werden, der in diesem Land typischerweise erworben wird, z. B. einen Doktorgrad in Deutschland, sofern der Kandidat/In ansonsten die Habilitationsanforderungen erfüllt);
- e) einen beruflichen Lebenslauf mit Angaben zu Ihrer Lehrtätigkeit, Forschungstätigkeit und Spezialisierung, insbesondere in den letzten 10 Jahren;
- f) 1-1 Kopie der Überweisungsrechnung und des Einzahlungsbelegs (Banküberweisung), der die Zahlung der Verfahrensgebühr bestätigt;
- g) eine ausführliche Bibliographie seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die wie folgt gegliedert ist:
 - ga) wissenschaftliche Originalveröffentlichungen in Zeitschriften mit Impact-Faktor (nummeriert, in der Reihenfolge der Veröffentlichung, mit Zitationsdaten)(. In Fachzeitschriften veröffentlichte Kongressabstracts sollten nicht aufgeführt werden);
 - gb) wissenschaftliche Bücher und Buchkapitel;
 - gc) universitätslehrbücher, Lehrbuchkapitel und Notizen.
- h) eine Liste unabhängiger Referenzen zu Ihrer wissenschaftlichen Arbeit, geordnet nach den Anforderungen an das Literaturverzeichnis, aufgeschlüsselt nach Veröffentlichungen (eine Referenz gilt als unabhängig, wenn der Bewerber/Innen nicht der Autor oder Mitautor der zitierten Arbeit ist). Wenn die Liste nicht auf dem Science Citation Index (ISI) basiert, muss eine nummerierte Fotokopie der Referenzen beigelegt werden;
- i) eine Erklärung des/der für die Lehrtätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin zuständigen Fachbereichsleiters/Fachbereichsleiterin, aus der hervorgeht, wie der Bewerber/die Bewerberin in den letzten zehn Jahren an der Universität an der Lehre für Studierende und/oder Postgraduierte beteiligt war und welche Rolle (Aufgaben) er/sie derzeit in der Hochschullehre hat. Wenn der Bewerber/Innen im Ausland gelehrt hat, muss eine genaue Beschreibung seiner Lehrtätigkeit in den letzten drei Jahren sowie der Themen und der Anzahl der jährlichen Stunden für Vorlesungen und Praktika von dem zuständigen Leiter der ausländischen Universität (Fachbereichsleiter oder Dekan) vorgelegt werden;
- j) eine Fotokopie des Titelblatts der wissenschaftlichen Originalveröffentlichung in einer Zeitschrift mit Impact-Faktor, mit der laufenden Nummer gemäß Buchstabe ga);
Der Habilitationsausschuss prüft nur Anträge, die gemäß den Anforderungen der Habilitationsordnung erstellt wurden.
Ein zurückgezogener Antrag gilt nicht als abgelehnter Antrag im Sinne von § 21 Buchstabe b) des Gesetzes, sondern ein neuer Habilitationsantrag kann frühestens 1 Jahr nach dem Datum der Rücknahme gestellt werden;
- k) mindestens eine Seite, auf der der Antragsteller/In seine Gründe und Motive für den Nostrifikationsantrag darlegt.

- (6) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt die Bewerbung und ihre Anlagen zwei akademisch qualifizierten Vorauswählern zu. Dem Habilitationsausschuss gehören mindestens ein und höchstens zwei Vorauswahlbeauftragte an. Bei Bewerber/Innen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Semmelweis-Universität stehen, muss einer der Vorgutachter ein externer Fachmann sein, bei Bewerber/Innen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen, muss einer der Vorgutachter ein Fachmann der Universität sein.
- (7) Die Beisitzer prüfen die in den Rechtsvorschriften und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sowie die Einhaltung der für den Antrag und seine Anlagen geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung und geben dazu eine schriftliche Stellungnahme ab. Sie geben an, ob die vom Antragsteller/In vorgeschlagene Einstufung des Fachgebiets/der Fachrichtung akzeptabel ist. Die Vorauswähler sind dafür verantwortlich, festzustellen, ob die dokumentierte Lehrtätigkeit des/der Bewerbers/In derjenigen eines erfahrenen Dozenten entspricht und ob die akademischen Leistungen des/der Bewerbers/In den Mindestanforderungen der Habilitationsordnung genügen. Beurteilen Sie anhand der Publikationsliste, ob der Bewerber/Innen bei seinen akademischen Leistungen eine führende oder mitwirkende Rolle gespielt hat.
- (8) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses kann den zuständigen Ausschuss der Ungarischen Akademie der Wissenschaften um eine Stellungnahme bitten, wenn er dies für die Beurteilung der wissenschaftlichen Tätigkeit des/der Bewerber/In für erforderlich hält.
- (9) Der Habilitationsausschuss bewertet auf der Grundlage der im Vorfeld zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fragebogen und Liste der fremdsprachigen Originalpublikationen) und der Stellungnahmen der drei Vorauswähler die dokumentierte Lehrtätigkeit und wissenschaftliche Arbeit des/der Kandidats/In und entscheidet in seiner ordentlichen Sitzung über die Nostrifikation der im Ausland erworbenen Habilitationsurkunde. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses kann den Bewerber/Innen zu einer Anhörung vor dem Forum einladen. Die Gründe für eine ablehnende Entscheidung werden dem Bewerber/Innen vom Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich mitgeteilt.
- (10) Die Universität stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung der Habilitation oder einer gleichwertigen Qualifikation aus, in der auch das Fachgebiet und die Spezialisierung angegeben sind, in dem der/die Kandidat/In habilitiert wurde. Die Urkunde wird vom Rektor der Universität und vom Vorsitzenden der Habilitationskommission unterzeichnet (unter Verwendung des in der Formularsammlung angegebenen Formulars oder eines anderen Dokuments).

- (11) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung kann der Antragsteller/In frühestens zwei Jahre nach der Entscheidung einen Antrag auf Nostrifikation in demselben Fachgebiet stellen, jedoch nicht mehr als einmal.

Artikel 31

- (1) Die Regierungsverordnung 279/2004 (X. 13.) über die Verkündung des am 1. Dezember 2001 in Budapest unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen im Hochschulbereich (nachstehend "Abkommen" genannt), wie in Artikel 2 des Abkommens festgelegt, Artikel 5. Die Universität stellt auf Antrag aufgrund eines Beschlusses des Habilitationsausschusses eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit des in Deutschland abgeschlossenen Habilitationsverfahrens im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens mit dem von der Semmelweis-Universität verliehenen Titel doctor habitatus (dr. habil.) aus.
- (2) Der an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses gerichtete Antrag muss auf Papier und digitalen Datenträgern 1-1 Kopie enthalten:
- a) die Identitätsdaten des Antragsteller/Ins: Name, Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Arbeitsort, Kontaktdaten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer);
 - b) eine Beschreibung des Fachgebiets und der Disziplin des/der Bewerbers/In;
 - c) name und Ort der Einrichtung, die das Habilitationsverfahren in Deutschland durchführt, sowie eine Kopie der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Habilitation, die von der Einrichtung, die die Habilitation durchführt, vor nicht mehr als 60 Tagen ausgestellt wurde;
 - d) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass es sich bei der Einrichtung, die das Habilitationsverfahren durchführt, um eine Bildungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland handelt, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Länder als Hochschule anerkannt ist, oder um eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Länder eine staatlich anerkannte Hochschuleinrichtung ist;
 - e) einen beruflichen Lebenslauf;
 - f) eine Bibliographie der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des/der Bewerbers/In;
 - g) eine Kopie der Quittung über die Zahlung der Verfahrensgebühr;
- (3) Der Habilitationsausschuss kann den Antragsteller/In auch auffordern, weitere Unterlagen vorzulegen, um die Gleichwertigkeit nachzuweisen. Bewerber/Innen mit einer fremden Muttersprache können den Antrag und seine Anlagen auf Ungarisch oder in einer Fremdsprache, die im Fremdsprachenunterricht der Universität verwendet wird, einreichen.
- (4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Habilitationsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses kann den Antragsteller/In auffordern, an der

Sitzung teilzunehmen, um gehört zu werden. Die Gründe für eine ablehnende Entscheidung sind dem Antragsteller/In vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ist der Habilitationsausschuss nicht beschlussfähig, muss die Sitzung mit einer unveränderten Tagesordnung erneut einberufen werden. Die wiederaufgenommene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (6) Der Habilitationsausschuss kann die Feststellung der Gleichwertigkeit ablehnen, wenn auf der Grundlage des Antrags die Gleichwertigkeit nach Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens nicht festgestellt werden kann, weil:
 - a) der Träger, der das Habilitationsverfahren durchführt, unterliegt nicht dem Übereinkommen,
 - b) die Habilitation wurde nicht abgeschlossen,
 - c) das Verfahren, auf das sich der Antrag stützt, nach den geltenden deutschen Bestimmungen nicht als Habilitationsverfahren gilt, oder
 - d) die Habilitation zurückgenommen wurde oder auf andere Weise weggefallen ist.
- (7) Nimmt die Einrichtung, die das Habilitationsverfahren in Deutschland durchführt, die Habilitationsurkunde des/der Antragstellers/In nach Erhalt der von der Semmelweis-Universität ausgestellten Gleichwertigkeitsbescheinigung zurück, muss der Antragsteller/In den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses der Semmelweis-Universität unverzüglich informieren. Die Aberkennung der Habilitation durch die das Habilitationsverfahren in Deutschland durchführende Einrichtung bedeutet auch die Aberkennung des Äquivalenzgrades der Semmelweis-Universität.
- (8) In der Bescheinigung über die Gleichwertigkeit der Habilitation müssen das Fachgebiet und die Spezialisierung angegeben werden, in dem der Bewerber/Innen habilitiert wurde. Die Urkunde wird in ungarischer und deutscher Sprache vom Rektor der Universität und dem Vorsitzenden der Habilitationskommission unterzeichnet. Das Promotionsbüro führt ein Register der von der Universität ausgestellten Zertifikate.
- (9) Die Bescheinigung über die Gleichwertigkeit der Habilitation ist in dem Formular oder einem anderen Dokument enthalten, das in der Formularbibliothek angegeben ist.

Artikel 32

- (1) Die Gebühr für das Habilitationsverfahren (150.000 HUF) (i.W: Einhundertfünfzigtausend Forint) wird vom Senat regelmäßig überprüft und festgelegt.
- (2) Über die Vergütung der am Habilitationsverfahren beteiligten Personen entscheidet der Senat gesondert.